



Antrag

der Grünen-ALG

eingbracht in der Gemeinderatssitzung vom 05.07.2018

von

GRⁱⁿ Tamara Ussner

Betrifft: Schutz der Grazer Gründerzeitvorgärten

In der Gemeinderatssitzung vom 14. Juni 2018 richtete ich an Bürgermeister Nagl in seiner Funktion als Stadtsenatsreferent für Grünraum die Frage, was er gedenkt, zum Schutz der Vorgärten zu unternehmen.

In der schriftlichen Anfragebeantwortung wird unter anderem ausgeführt, welche Bestimmungen das Grazer Altstadterhaltungsgesetz zum Schutz der Vorgärten vorsieht. Bezug genommen wird hier insbesondere auf § 7 GAEG: *„Schon das bloße Abstellen eines KFZ also bedarf aufgrund dieser Regelung einer Bewilligung nach dem GAEG – im Magistrat Graz ist die Bau- und Anlagenbehörde die für die Vollziehung des GAEG zuständige Abteilung.“*

Weiters wird in der Fragebeantwortung des Bürgermeisters ausgeführt, dass kein ausdrückliches Versiegelungsverbot normiert ist, jedoch zu prüfen wäre, ob aufgrund der Bestimmungen des GAEG in Verbindung mit dem Steiermärkischen Baugesetz die Vornahme einer Versiegelung eines Vorgartens unzulässig ist bzw. zumindest einer Bewilligungspflicht unterliegt.

Wir wissen, dass es immer wieder zur Versiegelung von Vorgärten kommt bzw. dass diese zu einem nicht unerheblichen Teil entgegen der Bestimmungen des GAEG als Parkplätze verwendet werden. Es braucht eines energischen Vorgehens, damit dieses kulturelle und ökologisch wertvolle Gut, welches wir mit den gründerzeitlichen Vorgärten haben, geschützt und erhalten bleibt.

Deshalb stelle ich im Namen der ALG folgenden

Antrag

1. Der zuständige Stadtrat Mario Eustacchio wird ersucht, die Bau- und Anlagenbehörde mit der rechtlichen Prüfung zu beauftragen, inwieweit die Versiegelung eines Vorgartens den Bestimmungen des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes in Verbindung mit dem Steiermärkischen Baugesetz widerspricht.
2. Stadtrat Eustacchio wird weiters ersucht, dem Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung einen Bericht über diese rechtliche Prüfung sowie über die Kontrolltätigkeiten der Bau- und Anlagenbehörde auf Grundlage des GAEG bezüglich widerrechtlichen Umgangs und Nutzung von Vorgärten vorzulegen.
3. Weiters wird Stadtrat Eustacchio ersucht, die Grazer Bevölkerung und hier insbesondere jene in den sogenannten Gründerzeitvierteln umfassend über die rechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Grazer Vorgärten zu informieren.